



Ohne Honorar(ordnung) leben?



Michael Schwarz
Präsident der Bayerischen
Landeszahnärztekammer

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

„Gebührenregelungen beschränken die freie, durch Angebot und Nachfrage bestimmte Preisbildung am Dienstleistungsmarkt“¹. Insofern Honorarordnungen in das Grundrecht der freien Berufsausübung eingreifen, bedürfen sie einer entsprechenden Rechtfertigung. Gesetzgeber und Rechtsprechung verlangen „ausreichende Gründe des Gemeinwohls“ für einen solch drastischen Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung. „Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistet dem Einzelnen die Freiheit der Berufsausübung als Grundlage seiner persönlichen und wirtschaftlichen Lebensführung. Er konkretisiert das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit im Bereich der individuellen Leistung und Existenzerhaltung. Das Grundrecht umschließt auch die Freiheit, das Entgelt für berufliche Leistungen selbst festzusetzen oder mit den Interessenten auszuhandeln.“ So hat das Bundesverfassungsgericht entschieden. Auch das Bundessozialgericht hat festgestellt, dass die der Qualität und Quantität vertragsärztlicher Behandlung angemessene Honorierung nicht in existenzgefährdender Weise in Frage gestellt werden darf. Manch einer im Kreis der Freien Berufe, aber auch in der Zahnärzteschaft, scheint diese Selbstverständlichkeit neuerdings in Frage zu stellen und klammert sich an seine Gebührenordnung, als würde der betreffende Berufsstand erst über die Einschränkung dieses Grundrechts in Gestalt einer staatlichen Honorarordnung definiert.

Dahinter steht die (berechtigte?) Sorge, ohne staatliche Preisfestsetzung für freiberufliche Leistungen drohe ein Preiswettbewerb, der unvermeidlich Qualitätseinbußen zur Folge habe. Preisdumping führe außerdem dazu, dass der Konkurrenzdruck noch stärker werde, als er ohnehin in einzelnen Berufsgruppen bereits ist. Rechtfertigen diese Gründe auf Dauer die Einschränkung des Grundrechts der freien Berufsausübung?

Geht es nach der Europäischen Kommission, so lautet die Antwort wohl: Nein. Die Mitgliedstaaten der EU, so auch der Europäische Gerichtshof, müssen sich aller Maßnahmen enthalten, die geeignet sind, den Wettbewerb im Binnenmarkt zu verfälschen. Gebührenordnungen mit Höchst- und Mindestsätzen, die vertraglich nicht abgedungen werden können, dürften damit unter Rechtfertigungsdruck geraten.

Die Vollversammlung der Bayerischen Landeszahnärztekammer hat bei ihrer Entscheidung über eine neue Berufsordnung den Satz, dass „für die Berechnung die zahnärztliche bzw. die ärztliche Gebührenordnung die Grundlage sind“, gestrichen. Natürlich werden GOZ und GOÄ damit nicht außer Kraft gesetzt. Fast 20 Jahre nach seiner Verabschiedung kann jedoch der vorgegebene Gebührenrahmen – selbst unter Berücksichtigung des immer wieder reklamierten sozialpolitischen Handlungsspielraumes – nicht mehr das Maß unserer beruflichen Existenzsicherung sein. Statt dessen heißt es in der (noch zu genehmigenden) Berufsordnung: „Das zahnärztliche Honorar muss angemessen sein.“ Die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch garantierte „übliche Vergütung“ einer Dienstleistung erhält damit eine Konkretisierung, die den Besonderheiten der zahnärztlichen Dienstleistung ebenso Rechnung trägt, wie dem Schutz des Patienten vor Überforderung.

Ihr Michael Schwarz

1) Ferdinand Goltz in: Jahrbuch des Kammer- und Berufsrechts, 2004, hrsg. von Prof. Dr. Winfried Kluth